



Brüssel, den 1. Juli 2024
(OR. en)

11799/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0158(NLE)**

ECOFIN 811
UEM 221
FIN 641
CADREFIN 119

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 284 final

Betr.: Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT; ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 284 final.

Anl.: COM(2024) 284 final

11799/24

ECOFIN 1A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.7.2024
COM(2024) 284 final

2024/0158 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT;
ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Polens**

{SWD(2024) 169 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 9728/22 INIT;
ST 9728/22 ADD 1) vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und
Resilienzplans Polens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Polen am 3. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 17. Juni 2022². Dieser Durchführungsbeschluss des Rates wurde am 8. Dezember 2023³ geändert.
- (2) Am 30. April 2024 ersuchte Polen gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Polen einen geänderten ARP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am ARP, die Polen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 50 Maßnahmen.
- (4) Den Erläuterungen Polens zufolge sind sieben Maßnahmen nicht mehr in vollem Umfang durchführbar, da es aufgrund von Unterbrechungen der Lieferketten sowie der hohen Inflation/Baukosten zu Problemen bei der Durchführung gekommen ist, was sich wiederum auf die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte ausgewirkt hat. Dies betrifft den Zielwert B17L der Maßnahme B3.2.1 (Investitionen in die Risikoneutralisierung und die Sanierung großer Brachflächen und der Ostsee) im

¹ AB1. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

² ST 9728 2022 INIT; ST 9728 2022 ADD 1.

³ ST 15835 2023 REV; ST 15835 2023 ADD 1.

Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Dies betrifft auch die Streichung des Etappenziels D6L der Maßnahme D3.2 (Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung des Sektors Arzneimittel und Medizinprodukte) und die entsprechenden Investitionen sowie die Streichung der Etappenziele D7L und D8L der Maßnahme D3.2.1 (Entwicklung des Potenzials des Arzneimittel- und Medizinproduktektors – Investitionen im Zusammenhang mit der Herstellung von API in Polen) und die entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Ebenfalls betroffen sind der Zeitplan und die Beschreibung von Etappenziel E19G sowie die Zielvorgabe und Beschreibung der Zielwerte E19aG und E20G der Maßnahme E2.1.2 (Schienenfahrzeuge des Personenverkehrs), die Beschreibung des Etappenziels E21G von Maßnahme E2.1.3 (Intermodale Projekte), die Bezeichnung, der Zeitplan und die Beschreibung des Zielwerts E4L der Maßnahme E1.2.1 (Emissionsfreier öffentlicher Verkehr in Städten (Straßenbahnen)) sowie die Bezeichnung, die Zielvorgabe und die Beschreibung der Zielwerte E27G und E28G der Maßnahme E2.2.2 (Erhöhung der Verkehrssicherheit) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Polen hat erklärt, dass für 18 Maßnahmen bessere Alternativen ermittelt wurden, um das ursprüngliche Ziel der Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft jeweils die Beschreibung des Meilensteins A13G sowie die Zielvorgabe und die Beschreibung des Zielwerts A16G im Rahmen der Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung), die Zielvorgabe und Beschreibung des Zielwerts A40G der Maßnahme A2.4.1 (Investitionen in die Entwicklung von Forschungskapazitäten) sowie die Beschreibung und den Zeitplan der entsprechenden Investitionen, die Zielvorgabe und die Beschreibung der Zielwerte A3L und A4L der Maßnahme A2.5.1 (Ein Programm zur Unterstützung der Tätigkeiten von Einrichtungen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Förderung ihrer Entwicklung) sowie den Zeitplan der entsprechenden Investitionen, den Zeitplan und die Beschreibung der Etappenziele A51G und A52G der Maßnahme A4.1 (Wirksame Einrichtungen für den Arbeitsmarkt) sowie die Beschreibung und den Zeitplan der entsprechenden Investitionen, den Zeitplan und die Beschreibung des Etappenziels A57G der Maßnahme A4.2 (Reform zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation von Eltern durch Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung für Kinder bis drei Jahren) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen, die Bezeichnung, den Indikator, den Zeitplan und die Beschreibung des Etappenziels A70G der Maßnahme A4.6 (Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft). Des Weiteren betrifft dies die Bezeichnung und Beschreibung des Zielwerts B26L der Maßnahme B3.4.1 (Investitionen in einen grünen Wandel in Städten) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Weiterhin betroffen sind die Bezeichnung und Beschreibung des Etappenziels C3G der Maßnahme C1.1 (Erleichterung des Ausbaus der Netzinfrastruktur zur Gewährleistung des universellen Zugangs zum Hochgeschwindigkeitsinternet), die Zielvorgabe, Bezeichnung und Beschreibung der Zielwerte C14G und C15G der Maßnahme C2.1.2 (Gleiche Wettbewerbsbedingungen für Schulen mit mobilen Multimediageräten –

Investitionen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Mindeststandards für die Ausrüstung) sowie die Beschreibung und der Zeitplan der entsprechenden Investitionen, die Bezeichnung, der Zeitplan und die Beschreibung der Etappenziele C21G und C22G der Maßnahme C3.1 (Verbesserung der Cybersicherheit von Informationssystemen, Stärkung der Datenverarbeitungsinfrastruktur und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste) sowie die Beschreibung und der Zeitplan der entsprechenden Investition, die Bezeichnung und Beschreibung des Zielwerts C25G der Maßnahme C3.1.1 (Cybersicherheit – CyberPL, Infrastruktur für die Datenverarbeitung und Optimierung der Infrastruktur der Strafverfolgungsdienste) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Auch betroffen sind die Bezeichnung, die Indikatoren, der Zeitplan und die Beschreibung der Etappenziele D1G, D2G, D3G, D4G, D5G und D8G der Maßnahme D1.1 (Verbesserung der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste) sowie die Beschreibung der entsprechenden Reform, die Bezeichnung, der Zeitplan und die Beschreibung der Etappenziele D9G und D10G und die Bezeichnung, die Zielvorgabe, der Zeitplan und die Beschreibung der Zielwerte D11G, D12G, D13G und D14G im Rahmen der Maßnahme D1.1.1 (Entwicklung und Modernisierung der Infrastruktur hochspezialisierter Versorgungszentren und anderer Gesundheitsdienstleister) sowie die Beschreibung und der Zeitplan der entsprechenden Investitionen, die Maßeinheit, Zielvorgabe und Beschreibung der Zielwerte D19G und D20G der Maßnahme D1.1.2 (Beschleunigung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen durch Weiterentwicklung digitaler Gesundheitsdienste), die Beschreibung des Zielwerts D21G und die Beschreibung der Etappenziele D25G und D27G der Maßnahme D2.1 (Schaffung der richtigen Bedingungen für eine Erhöhung des medizinischen Personals), die Bezeichnung und die Indikatoren des Etappenziels D34G, die Streichung des Etappenziels D35G, die Bezeichnung, Zielvorgabe und Beschreibung der Zielwerte D36G und D37G der Maßnahme D3.1.1 (Umfassende Entwicklung der Forschung im Bereich der Medizin- und Gesundheitswissenschaften) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Ferner betrifft dies die Bezeichnung, den Zeitplan und die Beschreibung des Etappenziels E4G in Verbindung mit der Einführung der neuen Etappenziele E4aG, E4bG und E4cG der Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel) sowie die Beschreibung der entsprechenden Maßnahme, die Streichung des Etappenziels E9G und der Zielwerte E10G, E11G und E12G der Maßnahme E1.1.1 (Förderung einer CO₂-armen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Polen hat ferner erklärt, dass für 14 Maßnahmen eine bessere Alternative ermittelt wurde, mit der der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung verringert werden kann, ohne dabei die Zielsetzung der entsprechenden Maßnahmen zu untergraben. Dies betrifft jeweils die Beschreibung von Maßnahme B1.2 (Erleichterung der Umsetzung der Energieeinsparverpflichtung für Energieunternehmen), die Indikatoren und Beschreibung der Zielwerte B8G, B9G, B10G und B11G der Maßnahme B1.1.2 (Austausch der Wärmequelle und Verbesserung der Energieeffizienz in Wohngebäuden) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen, die

Beschreibung des Etappenziels B4G der Maßnahme B1.1 (Saubere Luft und Energieeffizienz) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen, die Beschreibung der Maßnahme B1.1.1 (Investitionen in Wärmequellen in Fernwärmesystemen), die Beschreibung des Etappenziels B2L der Maßnahme B1.2.1 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen – Investitionen mit dem größten Treibhausgasreduktionspotenzial), die Beschreibung des Etappenziels B32L der Maßnahme B3.6 (Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung erneuerbarer Energiequellen) sowie die Beschreibung der entsprechenden Maßnahme, die Bezeichnung, Indikatoren, Beschreibung und den Zeitplan der Etappenziele B37G und B38G der Maßnahme B2.2.3 (Bau einer Offshore-Terminal-Infrastruktur) im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Ebenso betroffen sind die Beschreibung des Etappenziels C16G der Maßnahme C1.2.3 (E-Kompetenzen) sowie die Beschreibung der Maßnahme C2.2.1 (Ausstattung von Schulen/Einrichtungen mit geeigneten IKT-Geräten und -Infrastrukturen zur Verbesserung der Gesamtleistung der Bildungssysteme) mit der Beschreibung des zugehörigen Etappenziels C14L im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Dies betrifft auch die Beschreibung des Etappenziels E1G der Maßnahme E1.1 (Zunahme der Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel) und die Etappenziele E1L und E2L der Maßnahme E1.2 (Erhöhung des Anteils des emissionsfreien und emissionsarmen Verkehrs und Vermeidung und Verringerung der negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt) sowie die Beschreibung der entsprechenden Maßnahme im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Ferner betrifft dies die Beschreibung des Etappenziels E13G und die Beschreibung und den Zeitplan des Zielwerts E14G der Maßnahme E1.1.2 (Emissionsfreier und emissionsarmer kollektiver Verkehr (Busse)) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen, die Beschreibung des Etappenziels E17G und die Bezeichnung, den Zeitplan und die Beschreibung des Zielwerts E18G in Verbindung mit der Einführung des neuen Zielwerts E18aG der Maßnahme E.2.1.1 (Eisenbahnstrecken) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Ebenfalls betroffen sind die Beschreibung des Etappenziels F4G der Maßnahme F2.1 (Verbesserung des Rechtsetzungsprozesses) sowie die Beschreibung der entsprechenden Reform im Rahmen der Komponente F (Verbesserung der Qualität der Einrichtungen und der Bedingungen für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans). Ferner betrifft dies die Beschreibung des Zielwerts G15L der Maßnahme G3.1.4 (Unterstützung des nationalen Energiesystems (Energieförderungsfonds)) im Rahmen der Teilkomponente G3.1 (Verbesserung des Einsatzes erneuerbarer Energien, grüner Kompetenzen und Energieeffizienz) der Komponente G (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Polen hat erklärt, dass es bei fünf Maßnahmen aufgrund von unerwarteten rechtlichen bzw. technischen Schwierigkeiten zu erheblichen Verzögerungen bei der Umsetzung gekommen sei, weshalb die Etappenziele und Zielwerte in ihrer ursprünglichen Form nicht vollständig erreicht werden könnten. Dies betrifft jeweils den Zeitplan der Zielwerte A55G und A56G der Maßnahme A4.1.1 (Investitionen zur Unterstützung der Reform der Arbeitsmarktinstitutionen) sowie die Beschreibung und den Zeitplan der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft). Dies betrifft auch die Bezeichnung,

Zielvorgabe und Beschreibung der Zielwerte C4G, C5G, C6G der Maßnahme C1.1.1 (Gewährleistung des Zugangs zum sehr schnellen Internet in weißen Flecken) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen, die Bezeichnung, Indikatoren, den Zeitplan und die Beschreibung der Etappenziele C7G, C8G, C9G und C10G der Maßnahme C2.1 (Ausbau digitaler Anwendungen im öffentlichen Raum, in Wirtschaft und Gesellschaft) sowie die Beschreibung und den Zeitplan der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Ferner betrifft dies die Streichung des Etappenziels D3L und der Zielwerte D4L und D5L der Maßnahme D1.2.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene) einschließlich der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Weiterhin betroffen ist der Zeitplan des Zielwerts E16G der Maßnahme E2.1 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern und den Zeitplan für deren Umsetzung zu verlängern. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Darüber hinaus hat Polen beantragt, die Mittel, die dadurch, dass Maßnahmen gestrichen bzw. in geringerem Umfang durchgeführt werden, frei werden, nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 zu verwenden, um den Umsetzungsgrad dreier Maßnahmen zu steigern und drei neue Maßnahmen einzuführen. Dies betrifft jeweils die Zielwerte A21G, A23G, A25G und A26G sowie den neuen Zielwert A26aG der Maßnahme A1.4.1 (Investitionen zur Diversifizierung und Verkürzung der Lieferkette von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in der Kette) sowie die Beschreibung und den Zeitplan der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft). Dies betrifft ebenfalls die neue Maßnahme B1.1.5 (Verbesserung der Energieeffizienz von Mehrfamilienhäusern) mit den zugehörigen Zielwerten B42G und B43G im Rahmen der Komponente B (Grüne Energie und Verringerung der Energieintensität). Ebenso betroffen sind hiervon die Zielwerte C13bG, C13cG und C13dG und die Anpassung des Zielwerts C12G der Maßnahme C2.1.1 (Öffentliche elektronische Dienstleistungen, IT-Lösungen zur Verbesserung der Funktionsweise von Verwaltungen und Wirtschaftssektoren) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investitionen im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel). Ferner betrifft dies das neue Etappenziel D38G und die neuen Zielwerte D39G und D40G der neuen Maßnahme D4.1.1 (Entwicklung der Langzeitpflege durch Modernisierung der Infrastruktur der medizinischen Einrichtungen auf Bezirksebene) sowie die Beschreibung der entsprechenden Investition im Rahmen der Komponente D (Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Qualität des Gesundheitssystems). Weiterhin betroffen ist der neue Zielwert E18aG der Maßnahme E2.1.1 (Eisenbahnstrecken) im Rahmen der Komponente E (Grüne, intelligente Mobilität). Darüber hinaus betrifft dies die neue Maßnahme E3.1.1 (Fazilität zur Förderung einer CO2-armen Wirtschaft), die neuen Etappenziele E7L, E8L, E9L und den Zielwert E10L. Auf dieser Grundlage hat Polen beantragt, die Beschreibungen dieser Zielwerte und Maßnahmen zu ändern, den Umfang der erforderlichen Umsetzung für sie zu erhöhen und die neuen Maßnahmen mit den zugehörigen Etappenzielen und Zielwerten aufzunehmen. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Polen angeführten Gründe die Änderung(en) nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen und der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 entsprechend geändert werden sollte.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des Plans und dem von Polen vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden sechzehn redaktionelle Fehler ermittelt, die die Beschreibung des Etappenziels A2G der Maßnahme A1.1 (Reform des haushaltspolitischen Rahmens), die Bezeichnung, Zielvorgabe und Beschreibung des Zielwerts A16G sowie die Ausgangsbasis des Zielwerts A17G der Maßnahme A1.3.1 (Umsetzung der Reform der Flächennutzungsplanung), den Zielwert A28G der Maßnahme A2.1.1 (Investitionen in Robotisierung und Digitalisierung in Unternehmen), das Etappenziel A52G der Maßnahme A4.1 (Wirksame Einrichtungen für den Arbeitsmarkt), den Indikator und die Beschreibung des Etappenziels A69G der Maßnahme A4.6 (Erhöhung der Erwerbsbeteiligung bestimmter Gruppen durch Ausbau der Langzeitpflege) im Rahmen der Komponente A (Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft) betreffen. Ebenfalls betroffen sind die Beschreibung des Etappenziels B41G der Maßnahme B3.1.1 (Investitionen in nachhaltige Wasser- und Abwasserwirtschaft in ländlichen Gebieten), die Beschreibung der Maßnahmen B1.1.3 (Thermalmodernisierung von Schulen) einschließlich der Bezeichnung der zugehörigen Zielwerte B12G und B13G, B1.1.4 (Stärkung der Energieeffizienz lokaler Einrichtungen für soziale Aktivitäten), B1.2.1 (Energieeffizienz und erneuerbare Energien in Unternehmen), B2.1.1 (Investitionen in Wasserstoff, Wasserstoffherstellung, -speicherung und -transport), B3.1 (Förderung einer nachhaltigen Wasser- und Abwasserbewirtschaftung in ländlichen Gebieten), die Beschreibung des Etappenziels B24L der Maßnahme B3.4 (Schaffung eines Rahmens für Investitionen in den ökologischen Wandel in städtischen Gebieten) sowie die Beschreibung der Etappenziele B29L und B30L der Maßnahme B3.5.1 (Investitionen in energieeffizienten Wohnraum für Haushalte mit niedrigem und durchschnittlichem Einkommen) im Rahmen der Komponente B. Ferner betrifft dies auch die Korrektur des Betrags, der in der Beschreibung der Investitionen betreffend Maßnahme C4.1.1 im Rahmen der Komponente C (Digitaler Wandel) enthalten ist. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 3. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Polen vereinbart zum Ausdruck kommt. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten ARP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (13) Aus Sicht der Kommission haben die von Polen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates ST-15835-2023-REV-1 vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens

enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, e, f, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Nach den Kriterien des Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele entsprechen 45 % der Gesamtzuweisung des ARP (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 dieser Verordnung steht der geänderte ARP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (15) Die gestrichenen oder gekürzten Maßnahmen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des ARP in Bezug auf den ökologischen Wandel aus. Der Klimaschutzbeitrag des geänderten ARP ist im Vergleich zur ursprünglichen Bewertung von 46,6 % auf 45 % zurückgegangen.

Kosten

- (16) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (17) Die ursprüngliche Bewertung ergab, dass Polen für jede im ARP enthaltene Investition die geschätzten Kosten angegeben hatte. Die von Polen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße angemessen, plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Maßnahmen auf der Grundlage der vorgelegten Informationen zeigt, dass die Kostenschätzungen im Allgemeinen angemessen und plausibel sind, wenngleich aus den Nachweisen hervorgeht, dass die Berechnungen eine unterschiedliche Ausführlichkeit und Tiefe aufweisen. In einigen Fällen wurden – teils wegen der Neuartigkeit der Maßnahmen – nur wenige oder unklare Einzelangaben zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen gemacht, weshalb bei diesem Bewertungskriterium keine Einstufung A vorgenommen wurde. Darauf hinaus waren die Änderungen bei den Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen ARP nicht verändert haben. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Positive Bewertung

- (19) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass er die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur

Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (20) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Polens belaufen sich auf 59 818 157 236 EUR, was 266 282 978 035 PLN zu dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 3. Mai 2021, dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 31. August 2023 und dem Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank für EUR-PLN vom 30. April 2024 entspricht. Die Beträge in Euro, auf die in der Beschreibung der Maßnahmen und die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte Bezug genommen wird, wurden auf derselben Grundlage berechnet und sollten unter Berücksichtigung dessen bewertet werden.
- (21) Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP Polens den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Polen maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4, Artikel 21a Absatz 6 und Artikel 21b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Polen für den geänderten ARP zugewiesen wird, 25 276 853 716 EUR betragen.

Darlehen

- (22) Die Polen in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 34 541 303 518 EUR bleibt unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (ARP) Polens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und dem Darlehen, die einschlägigen Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 3
Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*